



Wichtige Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Die größte Gefahr geht von einer unsachgemäßen Entsorgung von Speiseabfällen aus. Deshalb sollten Reisende in jedem Fall dafür sorgen, dass Essensreste nur in fest verschlossenen Müllbehältern entsorgt werden.

Was müssen Transportunternehmen beachten, wenn sie aus von ASP betroffenen Ländern kommen?

Da das Virus der ASP sehr widerstandsfähig ist, stellt die potenzielle Einschleppung über Transportfahrzeuge, die aus von ASP betroffenen Gebieten zurückkehren, ein Risiko dar. Solche Transporter, die aus Russland, Weißrussland oder der Ukraine in das Gebiet der Europäischen Union zurückkehren und die nach EU-Recht vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges nicht nachweisen können, müssen dies spätestens an der EU-Außengrenze nachholen. Auch Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten angefahren haben, sind danach unbedingt zu reinigen und zu desinfizieren.

Weitere Informationen:

FLI: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

LGL: <https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/index.htm>

Merkblatt

Wichtige Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Was ist die Afrikanische Schweinepest und welche Tiere sind betroffen?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Virus bedingte Infektionskrankheit. Sie betrifft ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine). Die Übertragung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände. Insbesondere Speiseabfälle aus nicht gegarten Schweineprodukten (z. B. Salami, Schinken) stellen eine mögliche Infektionsquelle dar. Eine Übertragung auf andere Tiere, wie zum Beispiel Jagdhunde, findet nicht statt.

Ist die ASP für den Menschen gefährlich?

Eine Ansteckungsgefahr für den Menschen besteht nicht.

Gibt es einen Impfstoff?

Nein, derzeit gibt es keinen Impfstoff gegen die ASP.

Darf ich noch in den Wald gehen und Pilze sammeln?

Ja. Die allgemein gebotene Vorsicht gegenüber Wildtieren ist jedoch zu beachten.

Was mache ich, wenn ich ein verendetes Wildschwein finde?

Berühren Sie den Kadaver nicht, prägen Sie sich den Fundort gut ein und melden Sie den Fund der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Wo ist die ASP schon ausgebrochen?

Die ASP ist bisher in Deutschland noch nie aufgetreten. Sie kommt in vielen afrikanischen Ländern südlich der Sahara sowie auf Sardinien endemisch vor. Im Jahre 2007 wurde die ASP aus Afrika nach Georgien eingeschleppt und hat sich von dort ausgebreitet. Die ASP tritt seit 2014 in den baltischen Staaten und in Polen sowie der Tschechischen Republik auf.

Wie ist die ASP bei erkrankten Tieren (Wild- und Hausschweine) zu erkennen?

Die klinischen Erscheinungen können prinzipiell deutlich variieren und bei betroffenen Tieren zu sehr schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemproblemen führen. Durchfall und Blutungsneigung

können ebenfalls auftreten. Besteht bei einem Tier der Verdacht auf derartige nicht zu erklärende, unspezifische Symptome, sollte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde informiert werden. Die Erkrankung führt in nahezu allen Fällen zum Tod des Tieres.

Wie wird die ASP verbreitet?

Die Übertragung und Weiterverbreitung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier, insbesondere Blut ist sehr ansteckend, oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände. Insbesondere Speiseabfälle aus nicht gegarten Schweineprodukten (z. B. Salami, Schinken) stellen eine mögliche Infektionsquelle dar.

Wie und wo wird der Erreger nachgewiesen?

Zuständige Untersuchungseinrichtung für die Diagnose der ASP in Deutschland ist das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI). Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kann das Erreger-Genom mit entsprechenden Tests nachweisen.

Was passiert, wenn die ASP in Deutschland festgestellt wird?

Den rechtlichen Rahmen der Bekämpfung gibt die Verordnung des Bundes zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vor. Beim Ausbruch in *Hauschweinebeständen* müssten alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt werden. Es würden großflächige Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den Betrieben untersagt ist. Sowohl Schweinebestände als auch Wildschweine in diesen Zonen würden intensiv untersucht werden. Darüber hinaus würden umfangreiche Untersuchungen zur Einschleppung des Erregers durchgeführt werden.

Wird ASP beim *Schwarzwild* festgestellt, wird ein so genannter gefährdeter Bezirk festgelegt. Das Verbringen von Hauschweinen in diesen Bezirk und aus diesem Gebiet heraus ist dann grundsätzlich verboten. Beim Schwarzwild wird bei Bedarf eine verstärkte Bejagung, in jedem Fall aber eine Untersuchung erlegter und verendet aufgefundener Wildschweine angeordnet. Darüber hinaus greifen weitere seuchenhygienische Maßnahmen.

Erster Ansprechpartner ist jeweils die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Welche Maßnahmen ergreift Bayern zur Vorsorge und Überwachung?

Die Reduzierung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Maßnahme zur Verringerung der Gefahr, die von der ASP ausgeht. In Bayern wird deshalb die Jagd auf Schwarzwild durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur ASP-Prophylaxe mit einer Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier für den Abschuss von Frischlingen, Überläuferbächen und Bachen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind, bezuschusst.

Außerdem wurde bayernweit zur Früherkennung der ASP die Überwachung intensiviert. Krank erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine werden bayernweit untersucht. Jäger erhalten für die Probennahme bei verendet aufgefundenen Wildschweinen eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband.

Die Freiland- und Auslaufhaltungen von Hauschweinen werden in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung von den Kreisverwaltungsbehörden verstärkt überwacht (Biosicherheitsmaßnahmen, Verhinderung des direkten und indirekten Kontakts zwischen Haus- und Wildschweinen durch entsprechende Einzäunung/Sicherung des Weideplatzes und der Futtermittel).

Welche vorbeugenden Maßnahmen kann jeder Einzelne treffen?

- Meldung verendeter oder krank erscheinender Wildschweine an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.
- Kein illegales Verfüttern oder unsachgemäßes Entsorgen von Speiseabfällen.

Was können Tierhalter tun, um ihre Bestände vor einer Ansteckung zu schützen?

Tierhalter sollten unbedingt die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Bestimmungen der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung beachten. Beim Auftreten akuter Krankheitsanzeichen, die nicht klar einer anderen Erkrankung zugeordnet werden können, wendet sich der Tierhalter an das zuständige Veterinäramt. Dieses nimmt Proben und schickt sie zur Untersuchung an das LGL. Dort wird eine mögliche ASP-Infektion abgeklärt. Die Mitarbeit der Tierhalter ist entscheidend für ein funktionierendes Frühwarnsystem.

Was haben Jäger zu beachten?

- Jäger sollten Hygienemaßnahmen bei der Wildschweinjagd einhalten, besonders im Hinblick auf Aufbruchmaterial, evtl. Desinfektionsmaßnahmen vor Ort. Besondere Vorsicht gilt im Hinblick auf Gegenstände, die Schweißkontakt hatten.
- Strikte Einhaltung von Hygienemaßnahmen (Biosicherheitsmaßnahmen), insbesondere wenn Schweinehalter gleichzeitig auch Jäger sind und insbesondere bei Jagdreisen in von ASP betroffene Länder.

Warum kann das Mitbringen von Fleischprodukten aus anderen Ländern zu einer Ausbreitung der Tierseuche führen?

Das Virus der ASP ist außerordentlich widerstandsfähig. Nicht nur frisches, sondern auch gefrorenes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren können für Haus- und Wildschweine über lange Zeit infektiös sein. Um ein Einschleppen von Tierseuchen (also nicht nur ASP) zu vermeiden, ist das Mitbringen von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Milch aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern) grundsätzlich untersagt.